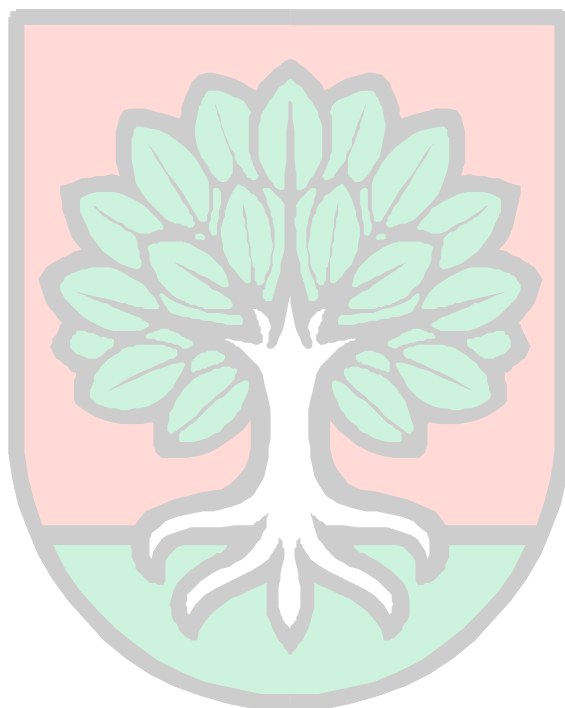


Parkplatzverordnung



01.11.2025

(1) Änderungen vom 09.02.2026; in Kraft seit 01.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zweck	3
Geltungsbereich	3
II. Öffentliche Parkplätze	3
Öffentliche Parkplätze.....	3
III. Parkieren auf öffentlichem Grund	3
Grundsatz.....	3
Sicherheit.....	4
IV. Zeitliche Beschränkungen.....	4
Parkplatz Dorf	4
Ausnahme für Kirchgemeinde	4
Parkplatz Vita Parcours	4
Parkplatz Turnhalle	4
V. Parkbewilligungen	5
Grundsatz.....	5
Bewilligungserfordernis	5
Formelles	5
Kostenlose Parkbewilligung	5
Kostenpflichtige Parkbewilligung.....	5
Schützengesellschaft.....	5
VI. Gebührenpflichtige Parkplätze.....	6
Grundsatz.....	6
Bewirtschaftungsdauer	6
Nachzahlen	6
VII. Parkgebühren	6
Pro Jahr für Einwohner.....	6
Ordentlicher Tarif.....	6
Reisecars und Lastwagen	6
Parkbewilligungsgebühr ordentlich.....	6
Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen	6
VIII. Parkplatzreservierungen / Parkplatzbenützung	7
Grundsatz.....	7
Zeitliche Überschneidungen.....	7
Reservationsgebühr	7
Kosten Besucherleitdienst	8
Gratisbenutzung.....	8
Blaulichtorganisationen	8

IX. Parkkontrolle	8
Besucherleitdienst	8
Überwachung	8
X. Finanzierung	8
Verwendung des Ertrages	8
XI. Reinigung	9
Reinigung Ersatzvornahme	9
XII. Strafbestimmungen	9
Strafbestimmungen	9
XIII. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis	9

PARKPLATZVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Artikel 12 des Ortspolizeireglements der Gemeinde Buchholterberg vom 1. Oktober 2023 erlässt der Gemeinderat Buchholterberg folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Die Gemeindeparkplätze werden je nach Jahreszeit vielseitig genutzt. Mit der Verordnung soll die ausgeglichene und geordnete Nutzung durch alle Anspruchsgruppen ermöglicht werden.

Geltungsbereich **Art. 2** ¹ Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Ortspolizeireglement.

Sie regelt

- a) die öffentlichen Parkplätze
- b) das Parkieren auf öffentlichem Grund
- c) die Parkbewilligungen
- d) die zeitlichen Beschränkungen
- e) die gebührenpflichtigen Parkplätze
- f) die Parkgebühren
- g) die Parkplatzreservierungen/Parkplatzbenützungen
- h) den Parkdienst
- i) die Finanzierung
- j) die Reinigung und den Wasserbezug
- k) die Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ortspolizeireglements, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

II. Öffentliche Parkplätze

Öffentliche Parkplätze **Art. 3** ¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellräume auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Parkieranlagen, welche im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Buchholterberg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

² Dies betrifft namentlich die Parkplätze:

- a) Parkplatzzone Schibistei (Viehschauparkplatz inkl. Schützenparkplatz)
- b) Parkplatz Dorf (Dorfzentrum)
- c) Parkplatz Vita Parcours
- d) Parkplatz Turnhalle Hasenäscht (während schulfreier Zeit siehe Art. 8)
- e) Parkplatz Schulhaus Badhus

III. Parkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz **Art. 4** ¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen, Motorräder und Anhänger (Art. 10 ff. der eidg. Verordnung über die

technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge / nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätzen abzustellen.

² Die Fahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

³ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

⁴ Die Parkplätze dürfen nicht als Dauerparkplätze missbraucht werden. Die maximale Parkdauer für Fahrzeuge beträgt ohne Ausnahmegewilligung 72 Stunden.

⁵ Zeitliche Parkeinschränkung, beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, bleiben vorbehalten.

Sicherheit **Art. 5** Die betriebliche und verkehrstechnische Sicherheit ist Sache der jeweiligen Benützenten oder Veranstaltenden.

IV. Zeitliche Beschränkungen

Parkplatz Dorf **Art. 6** ¹ Folgende *maximalen Parkdauern* gelten auf dem Parkplatz Dorf:

Montag – Samstag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2 Stunden
Sonntag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr	4 Stunden

² Die Parkdauer muss mittels Parkscheibe angegeben werden.

Ausnahme für Kirchgemeinde ³ Die Kirchgemeinde kann für Anlässe eine Bewilligung für die in Art. 12 Abs. 1 aufgeführten maximalen Parkdauern einholen.

Parkplatz Vita Parcours **Art. 7** ¹ Folgende *maximale Parkdauer* gilt auf dem Parkplatz Vita Parcours:

Montag – Sonntag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2 Stunden
------------------	-------------------------	-----------

² Die Parkdauer muss mittels Parkscheibe angegeben werden.

Parkplatz Turnhalle **Art. 8** ¹ Folgende Einschränkung gilt auf dem Parkplatz Turnhalle Hasenäscht:

Montag – Freitag	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr	gesperrt
------------------	-------------------------	----------

Ausgenommen sind Personen, welche für den Schulbetrieb tätig sind.

² Von der Sperrung ausgenommen sind die schulfreie Zeit sowie gesetzliche Feiertage.

³ Bei Miete der Turnhalle ist der Parkplatz im Mietpreis inbegriffen.

⁴ An Spitzentagen kann gegen eine Gebühr von CHF 5.00 auf dem Parkplatz Turnhalle Hasenäscht parkiert werden, sofern in der Turnhalle kein

Anlass stattfindet. Die Kompetenz für die Ausrufung eines Spitzentages liegt bei der Leitung des Besucherleitdienstes.

Art. 9 Der Gemeinderat kann für Personen und Personengruppen, welche ein begründetes Interesse nachweisen, die zeitliche Beschränkung aufheben und ihnen eine kostenpflichtige Parkbewilligung gemäss Art. 23 ausstellen.

V. Parkbewilligungen

Grundsatz

Art. 10¹ Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt die Besitzenden lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

Bewilligungserfordernis

Art. 11 Eine Bewilligung ist in jedem Fall erforderlich für:

- a) das Benutzen von Einzelparkplätzen für Fahrzeuge und Geräte aller Art während mehr als der maximalen Parkdauer auf den Parkplätzen mit Zeitbeschränkungen
- b) das Benutzen von Einzelparkplätzen für Fahrzeuge und Geräte aller Art während mehr als 72 Stunden auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen
- c) regelmässige Abstellen von Fahrzeugen und Geräten aller Art

Formelles

Art. 12¹ Die Parkbewilligung für die Parkplatzzone Schibistei wird von der Gemeindeverwaltung erteilt und muss für jedes Kontrollschild gelöst werden.

² Die Parkbewilligung wird bei der erstmaligen Beantragung mittels vorweisen des Fahrzeugausweises erteilt. Bei der Verlängerung einer bestehenden Parkbewilligung können Stichproben durchgeführt und der Fahrzeugausweis verlangt werden.

³ Für den Parkplatz Schibistei werden die Parkbewilligungen elektronisch ausgestellt. Für alle weiteren Parkplätze ist die Parkbewilligung gut sichtbar hinter der Scheibe anzubringen.

⁴ Eine Parkbewilligung kann nicht rückwirkend gelöst werden.

Kostenlose Parkbewilligung

Art. 13¹ Einwohnende der Gemeinde Buchholterberg können jährlich für das kostenlose Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei auf der Gemeindeverwaltung gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Parkbewilligung beantragen.

Kostenpflichtige Parkbewilligung

Art. 14 Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Buchholterberg und andere Betroffene können für das Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei eine kostenpflichtige Parkbewilligung gemäss Art. 23 beantragen.

Schützengesellschaft

Art. 15 Mit der Schützengesellschaft Buchholterberg wird eine separate Vereinbarung getroffen, die das Parkieren für die Mitglieder der Schützengesellschaft auf dem Parkplatz Schibistei regelt.

Art. 16 Die Parkbewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitliche Verfügungen von Parkbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten, besonderen Anlässen, etc.) zu beachten.

VI. Gebührenpflichtige Parkplätze

Grundsatz **Art. 17** ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Parkuhr, dem Ticketautomaten oder in der Parkplatzverordnung angegebene Gebühr und unter den da allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.

² Als gebührenpflichtiger Parkplatz gilt namentlich:

a) Parkplatz Schibistei

Bewirtschaftungsdauer **Art. 18** Der Parkplatz Schibistei wird das ganze Jahr bewirtschaftet.

Nachzahlen **Art. 19** Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn nichts Anderes vermerkt ist.

VII. Parkgebühren

Pro Jahr für Einwohner **Art. 20**
¹ Bearbeitungsgebühr CHF 10.00 pro Gesuch

² Pro Gesuch können zwei Fahrzeugnummern eingelöst werden.

Ordentlicher Tarif **Art. 21**
Jede Stunde CHF 1.00
Höchstens pro Tag CHF 8.00

Reisecars und Lastwagen **Art. 22**
Bis zu 1 Stunde CHF 5.00
Bis zu 2 Stunden CHF 10.00
Bis zu 3 Stunden CHF 15.00
Bis zu 4 Stunden CHF 20.00
Bis zu 23 Stunden CHF 10.00 jede weitere Stunde
Bis zu 24 Stunden CHF 40.00 maximale Parkdauer

Parkbewilligungsgebühr ordentlich **Art. 23** ¹
Jahres-Parkbewilligung CHF 300.00 pro Jahr
Monats-Parkbewilligung CHF 50.00 pro Monat
Wochen-Parkbewilligung CHF 25.00 pro Wochen

² Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf der Parkplatzzone Schibistei, nicht aber auf den anderen öffentlichen Parkplätzen (Art. 9 bleibt vorbehalten).

Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen **Art. 24**
Wochen-Parkbewilligung CHF 160.00 pro Woche
Tages-Parkbewilligung CHF 40.00 pro Tag

² Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf dem Parkplatz

Schibistei, nicht aber auf den anderen öffentlichen Parkplätzen Art. 9 bleibt vorbehalten.

Art. 25 Der Gemeinderat kann bei Gemeindemitarbeitenden von Buchholterberg auf die Erhebung von Bewilligungs- und Bearbeitungskosten verzichten.

Art. 26 Die amtierenden Gemeinderäte erhalten eine kostenlose Parkbewilligung für sämtliche Parkplätze.

VIII. Parkplatzreservierungen / Parkplatzbenützung

Grundsatz

Art. 27¹ Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

² Eine Bewilligung ist namentlich erforderlich für:

- a) Veranstaltungen wie Zirkusvorführungen, Viehschauen, Festzelte, Märkte, Demonstrationen, private Anlässe und sonstige Versammlungen
- b) das Benutzen für private Arbeiten und Reparaturen
- c) betriebsferne Vermarktung (exklusiv durch Einheimische)¹

Zeitliche Überschneidungen

Art. 28¹ Bei zeitlichen Überschneidungen und Interessenkonflikten entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt die folgenden Kriterien:

- a) öffentliches Interesse der Gemeinde
- b) frühzeitige Einreichung des Gesuches

² Grossanlässe, welche den gesamten Platz beanspruchen, (bspw. Zirkusvorführungen, grosse Festzelte und gleichwertige Anlässe) gehen der Nutzung nach Art. 27 Abs. b und c vor. Der Platz ist entsprechend zu räumen.¹

Reservationsgebühren
- Veranstaltungen
- Benutzung für private Arbeiten und Reparaturen

Art. 29¹ Die entstandenen Kosten für die Reservation, Publikation, Signalisation und den Besucherleitdienst werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Reservation und Signalisation (exkl. Kosten für den Einsatz des Besucherleitdienstes) sind im Voraus zu begleichen und belaufen sich auf:

Parkplatzzone Schibistei ganz	CHF 120.00 pro Tag
Parkplatz Schibistei Viehschauplatz	CHF 80.00 pro Tag
Parkplatz Schibistei Schützenparkplatz	CHF 40.00 pro Tag
Parkplatz Dorf (Pflastersteine)	CHF 50.00 pro Tag

³ Die Kompetenz für die Genehmigung von ordentlichen Reservationsgesuchen liegt bei der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Gemeinderat kann auf ein Kostenbefreiungsgesuch hin die Kosten für die Reservation erlassen. Dies kann bei jährlich wiederkehrenden Reservationen als Grundsatzentscheid bis auf weiteres beschlossen werden.

¹ Änderung vom 09.02.2026

⁵ Die Parkplatzreservation und der Einsatz des Besucherleitdienstes bei Beerdigungen sowie bei Veranstaltungen der Gemeinde Buchholterberg sind von der Gebühr befreit.

⁶ Die maximale Reservationsdauer beträgt 3 Tage. Der Gemeinderat kann die Dauer auf Gesuch hin verlängern.

*Reservationsgebühren
- Betriebsferne
Vermarktung für
Einheimische*

Art. 30 Die Gebühr wird im Einzelfall anhand des beanspruchten Platzes im Verhältnis einer Parkbewilligungsgebühr nach Art. 23 berechnet und durch den Gemeinderat beschlossen. ¹

Kosten Besucherleitdienst

Art. 31 Die Reservationen werden der Bevölkerung mittels Tafel, welche 3 Tage vorher platziert wird, angezeigt.

Art. 32 Bei einem Einsatz des Besucherleitdienstes werden pro Stunde und Person CHF 50.00 weiterverrechnet.

Gratisbenutzung

Art. 33 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin kulturelle oder gemeinnützige Anlässe von der Übernahme der Kosten befreien.

Blaulichtorganisationen

Art. 34 Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen den öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfall abzusperren. Aus Haftungsgründen sind die Blaulichtorganisationen legitimiert, Fahrzeuge beseitigen zu lassen.

IX. Parkkontrolle

Besucherleitdienst **Art. 35** ¹ Der Gemeinderat organisiert einen Besucherleitdienst.

² In den Zuständigkeitsbereich des Besucherleitdienstes fallen die Einweisung der Fahrzeuge sowie die Anwesenheit während Anlässen.

Art. 36 An privaten Anlässen kann der Gemeinderat bei Bedarf die Anwesenheit von Besucherleitdienstehelfenden verlangen.

Überwachung

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat überträgt die Kontrolle und Überwachung der Parkplätze an eine extern legitimierte Firma.

² In den Zuständigkeitsbereich der Parkdienstkontrolle fallen die Kontrolle der Parkuhren und weissen Zonen gemäss Auftrag des Gemeinderats.

X. Finanzierung

Verwendung des Ertrages

Art. 38 ¹ Der Nettoertrag wird dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben.

² Aufwände für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle, die Kommunikation und Administration der öffentlichen Parkplätze werden dem allgemeinen Haushalt belastet.

¹ Änderung vom 09.02.2026

XI. Reinigung

Reinigung Ersatz-
vornahme

Art. 39 ¹ Der Platz ist von allen Benutzenden bzw. Veranstaltenden in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand zurückzulassen. Wird die Instandstellung durch die Verursachenden nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich vorgenommen, so wird die Gemeinde zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verursachenden berechtigt.

XII. Strafbestimmungen

Strafbestimmun-
gen

Art. 40 ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung oder lagert diese aus.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

XIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 8. September 2025

Gemeinderat Buchholterberg

Der Gemeindepräsident
Simon Reber

Die Sekretärin
Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die neue Verordnung in der Gemeindeschreiberei vom 18.09.2025 bis 20.10.2025 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 18.09.2025 bekannt.

(1) Die Änderungen vom 1. April 2026 wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 9. Februar 2026 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Gemeindepräsident

Die Sekretärin

Sig. Simon Reber

Sig. Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen in der Gemeindeschreiberei vom 19.02.2026 bis 23.03.2026 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 8 vom 19.02.2026 bekannt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. April 2026 in Kraft.

Heimenschwand, 25.03.2026

Gemeindeverwaltung Buchholterberg

Sig. Christa Graf
Die Gemeindeschreiberin